

Ein Informationsdienst der
BGK – Bundesgütegemeinschaft
Kompost e. V.

Das
Team
der BGK
wünscht Ihnen
frohe Weihnachten
und einen guten
Start ins neue
Jahr!

Prüfungen des BGA

Im Oktober fand die halbjährliche Prüfung des Bundesgüteausschusses statt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse finden Sie auf

Seite 5

GaLaBau in der Novelle BioAbfV

Mit der Novelle der Bioabfallverordnung soll der Geltungsbereich ausgeweitet werden. Dies hat auch Auswirkungen auf Kompostanwendungen im GaLaBau.

Seite 7

Schmähpreis für dreiste Werbelügen

Die Verbraucherorganisation Foodwatch vergibt jährlich den Goldenen Windbeutel für die dreiste Werbelüge. Dieses Jahr waren zwei Anwärter mit dabei, die mit kompostierbaren Verpackungen werben.

Seite 9

aktuell Humuswirtschaft & Kompost



BGK-Humustag

Klimaschutz und Novelle der BioAbfV im Fokus

Auf dem jährlich stattfindenden Humustag thematisiert die BGK die aktuellen und für die Bioabfallbranche wichtigen Themen. In diesem Jahr standen der Klimaschutz und die zur Novelle anstehende Bioabfallverordnung (BioAbfV) im Fokus. Rund 180 Teilnehmer verfolgten die Vorträge online und beteiligten sich rege an den anschließenden Fachdiskussionen über die Chat-Funktion.

Aufgrund der steigenden Inzidenzen im Wartburgkreis und dem gesamten Bundesgebiet, mussten in diesem Jahr die Präsenzveranstaltungen der BGK in Eisenach schweren Herzens abgesagt werden. Anstatt der geplanten Anfahrt nach Eisenach fanden in Köln eilige Umbauarbeiten des BGK-Besprechungsraums zu einem Online-Studio statt, um den Humustag und die Mitgliederversammlung möglichst professionell als reine Online-Veranstaltung anbieten zu können. Moderiert wurde die Fachveranstaltung in gewohnter Weise von dem BGK-Vorsitzenden Frank Schwarz. Die Vorträge sind zum Download auf der BGK-Internetseite eingestellt.

Beitrag von Kompost und Gärprodukten zur Klimapolitik

Den Auftakt gab Bernhard Osterburg vom Thünen-Institut mit seinem [Vortrag](#) zum Beitrag von Kompost und Gärprodukten zur Umsetzung der Torfminderungsstrategie bis hin zur Kohlenstoffbindung im Boden. Weltweites Ziel der Pariser Klimakonferenz ist es, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C zu begrenzen.

In Deutschland soll eine Klimaneutralität bis 2045 und in der Europäischen Union bis 2050 erreicht werden. Ab 2026 müssen in der EU Emissionen aus Feuchtgebieten, die u. a. beim Torfabbau entstehen, auf die Klimaziele angerechnet werden. Diese müssen dann vermieden oder kompensiert werden. Daher beschäftigt sich das [MITO-DE-Projekt](#), an dem u. a. das Thünen-Institut beteiligt ist, mit der Minderung des Torfeinsatzes in Deutschland.

Nur ein geringer Anteil der Emissionen aus dem Torfabbau entsteht aus den Abbauflächen (on-site), der größte Teil stammt aus der Zersetzung des abgebauten Torfs

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

(off-site). Im- und Exporte von Torf und Substraten haben eine hohe Bedeutung und Deutschland spielt am internationalen Torf- und Substratmarkt eine wichtige Rolle.

„Bei der Umsetzung nationaler Torfminderungsstrategien besteht die Gefahr, dass es zu internationalen Verlagerungseffekten kommt“, so Osterburg. Klimabelastungen werden dann nicht verringert, sondern lediglich ins Ausland verschoben. Deshalb ist eine europäische Strategie zur Minderung der Torfnutzung wichtig.

Für die Umsetzung der Torfminderungsstrategie bestätigt Osterburg den Zuhörern vor den Bildschirmen, „dass qualitativ hochwertige Grünschnitt-Komposte wichtige Torfersatz-Substrate sind“. Dazu führt er ein theoretisches Potential von 15 bis 28 Mio. Tonnen Grünschnitt auf, das für die Herstellung von Komposten verwendet werden könnte. Derzeit werden nur 5,9 Mio. Tonnen Garten- und Parkabfälle kompostiert und 0,8 Mio. Tonnen Grüngutkomposte für die Substratherstellung genutzt. Dabei hätte die Substratindustrie einen Bedarf an Grüngutkomposten von ca. 12 Mio. Tonnen. Zusätzlich leisten Reststoffe und organische Dünger, wie Komposte und Gärprodukte, einen Beitrag zur Humusreproduktion. Die Erhöhung der Kohlenstoffvorräte des Bodens stellt eine „negative Emission“ dar, die unvermeidbare, klimarelevante Emissionen kompensieren kann. Osterburg spricht sich allerdings gegen flächenbezogene, ergebnisorientierte Förderungen zur Erhöhung des Humusanteils aus, die lediglich zu einer räumlichen Umverteilung organischer Dünger führen würden. Der durch solche Anreize auf geförderte Flächen konzentrierte organische Dünger fehlt dann an anderer Stelle, dem Klimaschutz ist damit nicht gedient. Wenn dagegen die Verfügbarkeit organischer Dünger durch eine stärkere stoffliche Verwertung von Bioabfällen anstatt deren Verbrennung erhöht wird, erhöht sich dadurch das Klimaschutzpotential durch die Kohlenstoffbindung in Böden.

Herstellung von Einzelkomponenten aus Gärprodukten

Wie ein Beitrag zur Klimapolitik praktisch umgesetzt werden kann, stellte Thomas Karle, Vorsitzender der Gütegemeinschaft Gärprodukte e.V., Landwirt und langjähriger Betreiber einer Biogasanlage im Landkreis Hohenlohe in seinem [Vortrag](#) dar. „Denn wir stehen heute zwei Herausforderungen gegenüber“, so Karle, „dem globalen Mangel und dem regionalen Überschuss!“ Phosphor ist ein lebenswichtiger aber endlicher Rohstoff und Stickstoff wird sehr energieintensiv aus der Luft gewonnen. Dagegen gibt es einen umweltrelevanten Düngerüberschuss in Regionen mit intensiver Tierhaltung, den es unbedingt auszugleichen gilt. So ist Karles Credo Kreisläufe zu schlie-



ßen, indem aus den in seiner Anlage eingesetzten Bio-Reststoffen ein Wertstoff erzeugt wird. Seit vielen Jahren vermarktet er seine erzeugten Gärpellets unter dem Markennamen NADU Naturdünger. Kürzlich nahm er eine neue Anlage zur weitergehenden Aufbereitung und Nutzung von Gärprodukten in Betrieb. Diese wurde als gemeinsames Projekt Agriplus Hohenlohe von Landwirten, regionalen Unternehmen sowie mit wissenschaftlicher und pflanzenbaulicher Beratung der Uni Hohenheim umgesetzt, um Phosphor und Stickstoff zurückzugewinnen. Dabei wird eine Kombination aus Separationstechnik, chemischen Prozessen und thermischer Energie in vielen Teilschritten eingesetzt. So können stündlich aus 10 Tonnen Gärprodukt 100 kg Phosphordünger, 150 kg Stickstoffdünger und 1.500 kg Torfersatzprodukt gewonnen werden. Die erzeugten Phosphorsalze haben einen P_2O_5 -Gehalt von 23 % und vergleichbare Pflanzenerfügbare wie andere mineralische Phosphordünger. Der erzeugte Stickstoffdünger ist Ammoniumsulfat-Lösung (ASL) mit hoher Reinheit und pH-Variabilität, der regional gut vermarktet werden kann. Die von Nährstoffen abgereicherten Feststoffe erinnern stark an Torf und weisen eine gute Struktur auf.

Diese Einzelkomponenten haben ein geringes Transportvolumen und können zur bedarfsorientierten Düngung eingesetzt werden. Neben den umweltrelevanten Faktoren dieser Wertstoffe, wie u. a. Phosphorsubstitution, verbesserte Anwendungs- und Verteilungsmöglichkeiten mit geringer CO_2 -Belastung, kann die wirtschaftliche Abhängigkeit von Importen verringert und die Vermarktung von Einzelnährstoffen etabliert werden. Somit ist geplant ein neues NADU Produkt abhängig vom Kundenwunsch zu diversifizieren, bei dem die Nährstoffgehalte mit den Komponenten vor Ort angepasst werden können. Damit ist der Kreislauf vom Reststoff zum Wertstoff geschlossen und Karles Ziel umgesetzt. Weiterhin bleibt abzuwarten, welche weiteren Projekte von diesem innovativen Landwirt zu erwarten sind.

Umsetzung der Novelle der BioAbfV

Auf die derzeitige Diskussion zur Umsetzung der kleinen Novelle der BioAbfV ging Dr. Torsten Mertins in seinem [Vortrag](#) aus Sicht des Deutschen Landkreistages ein. Dabei schilderte er zu Beginn die aktuellen Herausforderungen für die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) u. a. durch die Digitalisierung, durch die erforderliche Verringerung von Treibhaus-

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

gasemissionen sowie durch die Anforderungen des Umwelt- und Ressourcenschutzes. Grundsätzlich stellte er den Zielkonflikt zwischen der Menge der getrennt erfassten Abfälle und der Qualität des Materials dar, was besonders augenfällig beim Bioabfall aufträte. „Bereits geringe Fremdstoffmengen können ein erhebliches Qualitätsproblem darstellen“, so Mertins. Zugleich nahmen laut dem Umweltbundesamt im Jahr 2020 organische Abfälle im Bundesdurchschnitt den größten Anteil von rund 39 Gewichtsprozent am Restabfall ein. Die gesetzlich im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte flächendeckende Getrennterfassung von Bioabfall werde nicht überall umgesetzt. Ausnahmen müssten mit der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit begründet werden, was heikel sei, da das Bundesumweltministerium diese Tatbestände sehr eng auslege. Da die Akzeptanz für eine Biotonne bei den Bürgerinnen und Bürgern schwierig sein könne, müssten jedenfalls siedlungsspezifische Besonderheiten in Stadt und Land in Betracht gezogen werden.



Zur gleichzeitigen Steigerung von Menge und Qualität sieht Mertins für die öRE verschiedene Möglichkeiten: Von Anreizen über Abfallgebühren, über Bereitstellung von Informationen und Durchführung von Kampagnen wie der [Aktion Biotonne Deutschland](#) oder [#wirfuerbio](#), bis hin zu Kontrollen und Sanktionen. Verwarnung, Stehenlassen und Nachsortierung der Biotonnen bzw. eine kostenpflichtige Entsorgung als Restabfall oder der Abzug der Biotonne seien wirksame Mittel, um eine Verhaltensänderung der Bürgerinnen und Bürger auszulösen. Wegen der zu erwartenden Konflikte seien Informationen und Anreize aber vorzuziehen.

Die geplante Novelle der BioAbfV habe das Ziel, Kunststoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren, löst aber aus Sicht Mertins nicht die bestehenden Probleme. Die Kritikpunkte der öRE an der Novelle seien der stärkere Einbezug von Grünschnitt in den Anwendungsbereich der Verordnung, das Rückweisungsrecht nach Sichtkontrolle, der Kontrollwert von höchstens 1 % Kunststoff im Bioabfall und die Zulassung von biologisch abbaubaren

Kunststoffbeuteln mit Kennzeichnung. Damit wirke sich die BioAbfV zukünftig auch auf die Erfassung der Bioabfälle aus. Die öRE seien als Erfasser, aber teilweise auch als Betreiber von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen von der Novelle direkt betroffen. Als Resultat erwartet Mertins eine Steigerung des Aufwandes und der Kosten für die Bioabfallfassung und -verwertung. Damit werde die Getrenntsammlung von Bioabfall weiterhin ein konfliktträchtiges Thema bleiben. Aus seiner Sicht sollte die Funktion der Bioabfallfassung und -verwertung für den Klima- und Ressourcenschutz noch stärker herausgestellt werden.

Sortenreine Erfassung von Bioabfällen

Dass die Novelle der BioAbfV Ansätze zur Verbesserung der sortenreinen Erfassung von Bioabfällen bieten kann, stellte Herr Dr. Bertram Kehres dem virtuellen Auditorium in seinem [Vortrag](#) dar. Entsprechend dem Verordnungstext müssen zukünftig Entsorgungsträger und Bioabfallbehandler darauf hinwirken, dass bei der getrennten Sammlung von Bioabfällen die Kontrollwerte für Gesamtkunststoff so weit wie möglich unterschritten werden. Für Biotonneninhalte (Biogut) gilt ein Kontrollwert von 1 % FM für Kunststoffe größer 20 mm. Grundsätzlich gilt, dass Bioabfälle zur Behandlung nur abgegeben werden dürfen, wenn angenommen werden kann, dass sie den festgelegten Kontrollwert nicht überschreiten. Von dieser Anforderung kann nur durch eine Vereinbarung zwischen der sammelpflichtigen Gebietskörperschaft und dem Bioabfallbehandler abgewichen werden, wenn der Bioabfallbehandler sicherstellt, dass vor der Behandlung eine Fremdstoffentfrachtung erfolgt, nach der der Kontrollwert unterschritten wird. „Solche Vereinbarungen gibt es derzeit nicht“, konstatiert Kehres. Die Erwartung des öRE, dass der Behandler überhaupt Bioabfälle mit hohen Fremdstoffgehalten annimmt, sollte im Gegenzug mit Zusagen des Entsorgungsträgers verbunden sein, Biotonnenkontrollen durchzuführen und bei festgestellten Verstößen gegen das Getrennthaltungsgebot Sanktionen vorzusehen, um Fremdstoffe zu reduzieren und Qualitätsziele zu erreichen.

In Vereinbarungen können nicht nur Regelungen für Kunststoffe, sondern auch Regelungen für Gesamtfremdstoffe bestimmt werden, die unbeschadet der Vorgaben der BioAbfV gelten. Sind Gesamtfremdstoffe nicht geregelt, besteht nach der Novelle der BioAbfV das Recht - nicht die Pflicht - einer Rückweisung von Bioabfällen mit mehr als 3 % FM Fremdstoffen an den Anlieferer. „Dieses Recht sollten sich Bioabfallbehandler nicht nehmen lassen, auch dann nicht, wenn dem Entsorgungsträger zugestanden ist, dass die Bioabfälle bestimmte Gehalte an Fremdstoffen aufweisen können“, empfiehlt Kehres und fährt fort:

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

„Erstmals wird die Sortenreinheit von Bioabfällen als Kriterium in die BioAbfV aufgenommen!“ Mit dem Recht auf Rückweisung bei mehr als 3 % Gesamtfremdstoffen hat der Verordnungsgeber einen Bewertungsmaßstab für inakzeptabel hohe Verunreinigungen gesetzt und seine diesbezügliche Regelungsabsicht unterstrichen.

Zur Feststellung der Fremdstoffbelastung haben Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei jeder Anlieferung von Bioabfällen eine Sichtkontrolle durchzuführen. Gemäß § 2a Absatz 4 Nr. 1 der Novelle besteht das Recht auf Rückweisung nach Maßgabe der Sichtkontrolle und nicht nach Maßgabe einer Untersuchung. Anhaltspunkte, dass der Kontrollwert oder der Rückweisungswert überschritten ist, sind ausreichend. Eine weitergehende Beweislast des Bioabfallbehandlers besteht nicht. Dem Anlieferer bleibt es freigestellt, den Fremdstoffgehalt einer abgewiesenen Lieferung über eine Chargenanalyse quantitativ zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Die Kontrollwerte und der Rückweisungswert beziehen sich im Übrigen auf einzelne Anlieferungen und nicht etwa auf Jahres-Mittelwerte. Vereinbarungen, wie sie in manchen Entsorgungsverträgen zu finden sind, nach denen sich Höchstgehalte an Fremdstoffen auf Durchschnittswerte beziehen, dürften daher der Vergangenheit angehören.

Die sortenreine Getrenntsammlung von Bioabfällen ist kein Selbstläufer. Sie bedarf einer aktiven Qualitätssicherung, so Kehres Resümee. Die öRE, in deren Zuständigkeit und rechtlicher Verantwortung die getrennte Sammlung und hochwertige Verwertung der Bioabfälle liegt, sind aufgefordert, Zielstellungen für hohe Sortenreinheit bei der Getrenntsammlung festzulegen und einen Maßnahmenkatalog zu bestimmen, um die Getrennthaltung durchzusetzen. Um eine bessere Verzahnung zwischen öRE und Bioabfallbehandler herzustellen, sollten Rückmeldungen zu den Sichtkontrollen von Anlieferungen, insbesondere bei Überschreitungen von Kontroll- bzw. Rückweisungswerten erfolgen. Das kann z.B. über fotografische Dokumentation inkl. Angaben zur Anlieferung und Herkunft der Bioabfälle geleistet werden. Bei mangelnder Sortierdisziplin können die öRE Biotonnenkontrollen mit behälterbezogenen Sanktionen durchführen, wie bereits von Mertins aufgezeigt hat.

Die vergleichsweise lange Übergangsfrist von 3 Jahren, die für die Umsetzung des neuen § 2a BioAbfV vorgesehen ist, hat der Verordnungsgeber in der Begründung zur Verordnung u.a. damit begründet, dass „Anlieferern für Maßnahmen zur Verbesserung der Sortenreinheit bei der getrennten Sammlung ausreichend Zeit einräumt werden soll“. (DW)

Verabschiedung Dr. Bertram Kehres

Dr. Bertram Kehres war 26 Jahre Geschäftsführer der BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost. Am 1. August 2021 übergab er die Führung der Geschäftsstelle an seinen Nachfolger David Wilken. Auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2021 wurde Kehres offiziell durch die BGK-Mitglieder verabschiedet.

Dazu hielt Prof. Dr.-Ing. Werner Bidlingmaier, einer der Doktorväter von Kehres und langjähriger Vorsitzender des Bundesgüteausschusses (BGA), eine sehr persönliche Laudatio über Kehres Werdegang und Erfolge. Frank Schwarz, der Vorsitzende der BGK übergab Kehres im Namen der gesamten Mitgliedschaft die Ehrennadel der BGK für seine hohen Verdienste über die gesamten Jahre. Zudem erhielt Kehres eine Urkunde über die lebenslange Ehrenmitgliedschaft bei der BGK, so dass er auch zukünftig zur Mitgliederversammlung stets willkommen ist. Kehres selbst gab einen kleinen eignen Rückblick auf die vielen Jahre, die stets mit neuen Herausforderungen bestückt waren. Er dankte den Mitgliedern der BGK, des Vorstandes und des BGA sowie den BGK-Mitarbeitern für die stets konstruktive Zusammenarbeit. Die BGK wünscht Herrn Dr. Kehres einen schönen „Unruhestand“ mit seiner Familie und freut sich auf einen weiter anhaltenden persönlichen und fachlichen Austausch. (DW)



Bild: Der Vorsitzende, Frank Schwarz, verabschiedet sich im Namen der gesamten BGK von Herrn Dr. Kehres und dankt ihm u.a. mit der BGK-Ehrennadel für seine langen Dienste.

BGK

Umfrage zur Zufriedenheit der Gütezeichennehmer

Seit 2020 ist die BGK nach der ISO 9001:2015 (Qualitätsmanagement) zertifiziert. Mit der Zertifizierung hat sich die BGK einer kontinuierlichen Verbesserung ihrer Dienstleistungen verpflichtet. In den kommenden Wochen ruft die BGK die Gütesicherungsbeauftragten auf an einer Zufriedenheitsumfrage teilzunehmen.

Wer Qualität prüft, muss seine eigene Qualität auch prüfen lassen. Diesem Credo folgend hat sich die BGK 2020 entschlossen auf freiwilliger Basis ein [Qualitätsmanagementsystem](#) (QMS) nach der ISO-Norm 9001 einzuführen und dieses von einem externen Zertifizierer ([PÜG mbH](#)) überprüfen zu lassen.

Ein zentraler Punkt der Norm und des QMS der BGK ist die Kundenzufriedenheit. Erhebungen zu der Zufriedenheit mit den von der BGK angebotenen Gütesicherungen werden i.d.R. anhand der Prüflisten, die im Rahmen der Anlagenprüfungen erstellt werden, erfasst und ausgewertet. Die Auswertungen der abgelaufenen Überwachungsjahre zeigen, dass die Gütezeichennehmer die Leistungen der BGK in 2019 zu 94 % und in 2020 zu 96 % als gut oder sehr gut bewerten.

In Ergänzung zu der recht allgemeinen Frage in den Prüflisten, hat die BGK am 14.12.2021 eine online Umfrage an die Gütesicherungsbeauftragten der Anlagen verschickt. Die Fragen umfassen weitere Themenbereich, wie die angebotenen

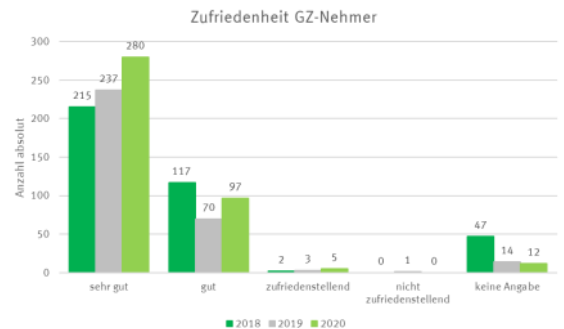


Bild: Zufriedenheit der GZ-Nehmer mit dem Service der BGK in den Jahren 2018 - 2020, Auswertung anhand der Prüflisten der Qualitätsbetreuung (Darstellung absoluter Zahlenwerte).

Schulungen, die H&K aktuell oder die Internetseite der BGK. Dabei erscheinen die entsprechenden Fragen nur, wenn zuvor angegeben wurde, dass dieser Service in Anspruch genommen wird. Das Ausfüllen der Umfrage dauert somit ca. 5 – 10 Minuten.

Zur Verbesserung der Dienstleistungen der BGK wäre es hilfreich, wenn sich die Gütesicherungsbeauftragten rege beteiligen würden. Die Auswertung wird in der H&K aktuell und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Sofern Gütesicherungsbeauftragte eine erneute Zusendung des Links wünschen, melden Sie sich bitte bei Frau van Aaken (vanaaken@kompost.de). (vA)

BGK

Prüfungen des Bundesgüteausschusses

Bei seinen Sitzungen nimmt der Bundesgüteausschuss (BGA) regelmäßig die halbjährlichen Prüfungen der Zeichenverfahren der RAL-Gütesicherungen vor.

Die Herbstsitzung des Bundesgüteausschusses konnte erfreulicherweise wieder in Präsenz in Bad Hersfeld am 12./13. Oktober 2021 stattfinden. Folgende Entscheidungen über Anerkennungs- und Überwachungsverfahren wurden dabei getroffen.

Anerkennungsverfahren

Nach Abschluss des jeweiligen Anerkennungsverfahrens und Prüfung der erforderlichen Dokumente und Untersuchungen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 6 Antragstellern wurde das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen.

- Bei weiteren 9 Anlagen erfolgte die Gütezeichenvergabe unter dem Vorbehalt von Nachforderungen (z.B. dem Abschluss einer laufenden Prozessprüfung oder der Vorlage weiterer Analysen).
- Ein Anerkennungsverfahren wurde erfolglos beendet.

Überwachungsverfahren

Bei den Überwachungsverfahren ergaben sich folgende Veranlassungen:

- Bei II Verfahren hat der Bundesgüteausschuss Mängel bei der Gütezeichenfähigkeit der Produkte festgestellt. Die betroffenen Hersteller wurden ermahnt und aufgefordert, die Mängel bis zur nächsten Prüfung abzustellen, da bei

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Fortdauer der Mängel das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens befristet oder endgültig entzogen wird.

- Bei 4 Verfahren konnten bestehende Ermahnungen aufgehoben werden, da sich die beanstandeten Qualitätsparameter aufgrund von Maßnahmen der Anlagenbetreiber verbessert haben.
- Bei 5 Anlagen besteht ein befristeter Entzug des Gütezeichens. Hier wurden Bedingungen zum Wiedereinsetzen des Gütezeichens festgelegt.

Den RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft unterliegen derzeit 580 Kompostieranlagen, 188 Biogasanlagen, 6 Klärschlammkompostierungsanlagen, 2 Verwerter von Klärschlamm mit 12 Kläranlagen, 16 Feuerungsanlagen (Biomasseverbrennungsanlagen) sowie 7 Aufbe-



reitungsanlage deren Substrate aus der Aufbereitung von gewerblichen ehemaligen Lebens-, Genuss- und Heimtierfuttermitteln in der RAL-Gütesicherung Dünger/Ausgangsstoff qualifiziert werden.

Der Bundesgüteausschuss tagt halbjährlich. Die nächste Sitzung findet am 30./31.03.2022 statt. Weitere Informationen zum BGA finden Sie auf der [Internetseite](#) der BGK. (TJ)

BGK

Fachgespräch zur Novelle BioAbfV

Am 22. September 2021 verabschiedete das Bundeskabinett den Entwurf zur „kleinen“ Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Den Betreibern von Kompostierungs- und Biogasanlagen stellt sich damit die Frage, welche Auswirkungen, Vorteile und erforderlichen Umstellungen im Anlagenbetrieb durch diese Gesetzesänderung zu erwarten sind.

Der [5 Punkte Plan](#) der Bundesregierung zur Reduzierung von Kunststoffen in der Umwelt machte eine zeitnahe Umsetzung rechtlicher Maßnahmen erforderlich, die auch die BioAbfV betreffen. Von der Diskussion um die Vermeidung von Kunststoffen erhoffen sich auch die Anlagenbetreiber Unterstützung durch eine verbesserte, sortenreine Erfassung von Bioabfällen. Doch wie funktioniert die Umsetzung dieses gemeinsamen Ziels?

Dieser Frage ging die BGK bei ihrem Fachgespräch am 18. November zur „Novelle der BioAbfV“ nach, indem die Änderung vorgestellt und diskutiert wurden. Hierzu gingen die Referenten und der Geschäftsführer auf die betreffenden Punkte ein:

- Die Einbindung des Abgebers bzw. der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) in die BioAbfV hinsichtlich der Sammlung von sortenreinen Bioabfällen.
- Die Einführung eines entsprechenden Kontroll-

wertes für die erfassten Bioabfälle, bevor sie in der Kompostierungs- oder Vergärungsanlage behandelt werden. Hierzu soll auch ein entsprechendes Rückweisungsrecht bei stark verunreinigten Bioabfällen für den Anlagenbetreiber eingeführt werden.

- Die Vorstellung der Möglichkeiten um entsprechende Verunreinigungsgrade durch eine Sichtkontrolle festzustellen und die ggf. erforderlich werdende Chargenanalyse nach der BGK-Methode.
- Die Vorgaben zur Fremdstoffentfrachtung vor der biologischen Behandlung.
- Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung von der Düngemittelanwendung in der Landwirtschaft auf alle Bioabfälle die bodenbezogen verwertet werden.
- Die Unzulässigkeit von biologischen abbaubaren Werkstoffen (BAW) in der Bioabfallverwertung, bis auf wenige Ausnahmen.

In dem zweistündigen Onlineformat konnten sich die Beteiligten einen ersten Überblick zu den möglichen Auswirkungen der Novelle verschaffen und im Chat darüber diskutieren. Es bestätigte sich, dass die Inhalte des Kabinettsentwurfes deutliche Auswirkung auf die Erfassung und Behandlung von Bioabfällen in den Kompostierungs- und Biogasanlagen haben werden und noch viele Fragen zur Umsetzung offen sind.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Über den endgültigen Verordnungstext wird der Bundesrat voraussichtlich noch im Frühjahr 2022 entscheiden. Während die Änderung des Geltungsbereichs bereits ein Jahr nach der Verkündung in Kraft treten wird, ist für die Umsetzung

technischer und vertraglicher Maßnahmen (neuer §2a BioAbfV) ein Zeitraum von drei Jahren eingeräumt worden. Die BioAbfV wird somit auch künftig die Branche intensiv beschäftigen, was seitens der BGK in Praxisseminaren, FAQ's etc. weiterhin begleitet wird. (LN)



Bild: Wortwolke zur Fragestellung „Was beschäftigt Sie bei der Novelle der BioAbfV?“ mit Rückmeldungen von 73 Teilnehmern. Wörter, die mehrfach genannt wurden, erscheinen größer.

Bioabfallverordnung

Auswirkungen der neuen BioAbfV auf den GaLaBau

Mit der kleinen Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) wird sich ihr Geltungsbereich deutlich ausweiten. Dann wird auch der Einsatz von Komposten im Garten- und Landschaftsbau (GaLaBau) von den Vorgaben zur Behandlung und zur Untersuchung sowie von Berichts- und Kennzeichnungspflichten bei der Anwendung betroffen sein.

Gegenwärtig erfasst die BioAbfV ausschließlich die Anwendung von bioabfallhaltigen Düngemitteln in der Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau. Diese Eingrenzung wird nach der [Bundesratsdrucksache 733/21](#) mit der Novelle herausgenommen, mit der Folge, dass sie sich damit grundsätzlich auf alle Anwendungen von Bioabfällen auf und in Böden bezieht. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den aus Bioabfällen erzeugten Komposten und Gärprodukten um Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Düngemittel handelt. Weiterhin ausgenommen bleiben Anwendungen in Haus-, Nutz- und Kleingärten, ebenso wie die bodenunabhängige Anwendung.

Beispiel hierfür ist die Produktion von Zierpflanzen als Topfkultur in Gewächshäusern.

Mit der Novellierung der BioAbfV zur Umsetzung des 5 Punkte Plans der Bundesregierung zur Reduzierung von Kunststoffen in der Umwelt, wurde auch der Geltungsbereich der BioAbfV erweitert. Bei der jetzigen Fassung ist es noch möglich, bioabfallhaltige Stoffströme außerhalb des Geltungsbereiches und damit ohne Untersuchungs-, Behandlungs- und Berichtspflicht (Lieferscheinverfahren) auf Böden aufzubringen. Dies wird künftig nicht mehr möglich sein. So ist zu erwarten, dass sich die Novelle in erheblichem Maße auf die Ausbringung von unbehandelten Garten- und Parkabfällen als Bodenhilfsstoff („Schreddergut“) auswirkt. Das kann dazu führen, dass Grün- und zukünftig verstärkt an Kompostierungsanlagen angeliefert wird und damit die steigende Nachfrage nach Kompost als Substratkomponente zur Reduzierung von Torf in Blumenerden besser bedient werden kann.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Vorsorgewerte

Bei Anwendungen von Bioabfällen im GaLaBau z.B. als Kompost sind künftig, über die bisherigen Vorgaben durch die Düngemittelverordnung hinaus, auch die Vorsorgeregulungen der BioAbfV zu beachten. Wesentliche Vorgaben sind hier die Aufwandmengengrenzen für Bioabfälle mit 20 t Trockenmasse (TM) pro Hektar (ha) oder bei geringeren Schwermetallgehalten, 30 t TM/ha in drei Jahren. Diese Regelung ist begründet mit der Anwendungspraxis in der Landwirtschaft, welche nicht mit der im GaLaBau zu vergleichen ist. Bei der Anlage eines Pflanzbeetes, beispielsweise nach Baumaßnahmen wo der Boden oft nicht die Qualität eines Mutterbodens hat, wird eine höhere Aufwandmenge erforderlich. Dafür erfolgt in den darauffolgenden 5 bis 10 Jahren kein weiterer Komposteinsatz mehr. In der BioAbfV wird dieser üblichen und sinnvollen Anwendungspraxis dadurch Rechnung getragen, indem Anwendungen für bis zu 12 Jahre bei gleicher jährlicher Gesamtmengenbegrenzung (max. 80 t TM/ha Kompost, bei geringeren Schwermetallgehalten max. 120 t TM/ha) ermöglicht werden. Die [Anwendungsempfehlungen](#), z. B. der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), werden so weitestgehend abgedeckt.

Bei Aufbringung einer durchwurzelbaren Bodenschicht durch eine Kompost-Bodenmischung bezieht sich die Mengenbegrenzung der BioAbfV zukünftig auf den Anteil Bioabfälle bzw. Kompost in der Mischung. Dies ermöglicht Schichtmächtigkeiten beispielsweise um die 10 cm. Für devastierte Flächen, auf denen diese Aufwandmenge nicht ausreicht um eine Bepflanzung anlegen zu können, kann die zuständige Behörde auch tiefere durchwurzelbare Bodenschichten ermöglichen. Dabei werden entweder der Anwendungszeitraum erweitert oder die gemessenen, niedrigeren Schwermetallwerte des Kompostes bei der Berechnung der Aufwandmenge berücksichtigt.

Vorteil Gütesicherung

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Kompostmaterialien enthält die BioAbfV u.a. die Pflicht zur Durchführung eines aufwändigen Lieferscheinverfahrens. Gerade für den Einsatz von Komposten im GaLaBau stellt das Lieferscheinverfahren des Abfallrechtes eine erhebliche Erschwernis für die Vermarktung dar, denn dieser war bisher nicht davon betroffen. Um die etablierte und vielfältige Verwendung von qualitativ hochwertigem Kompost durch GaLaBau-Betriebe nicht noch weiter zu erschweren, werden in der Novelle zumindest kleine bis mittlere Maßnahmenflächen von bis zu 1 ha von den Nachweis- und Bodenuntersuchungspflichten ausgenommen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Torfminierungsstrategie ([Selbstverpflichtungserklärung BGL, S. 7](#)) in diesem Einsatzbereich wichtig. Insbesondere durch Grüngutkomposte können die bislang verwendeten Torfmengen weiter reduziert werden. Dies stellt auch einen wichtigen Schritt zum Klimaschutz dar.

Bei größeren Projekten mit Maßnahmenflächen über einem Hektar wie z. B. Ausgleichsflächen im Straßenbau, muss das Lieferscheinverfahren nach BioAbfV durchgeführt werden. Es kann damit ein echtes Vermarktungshindernis darstellen. Jedoch werden Komposte aus gütegesicherten Anlagen von diesem Verfahren freigestellt. In diesem Fall ist nur ein verkürztes Berichts- und Kennzeichnungsverfahren notwendig. Solche Komposte können in diesem Bereich weiterhin gut gehandelt werden. (LN)

BGK

Schilder für den Außenbereich

Im Online-Shop der BGK können Zeichennehmer der RAL-Gütesicherungen unterschiedliche Werbemittel bestellen.

Aluminiumschilder

Für Zeichennehmer der RAL-Gütesicherungen Kompost, Gärprodukt, NawaRo-Gärprodukt, Holz- und Pflanzenaschen und Lebensmittelrecycling bietet die BGK wetterbeständige Schilder aus Aluminium zur Werbung im Außenbereich an.

Die Maße für die Schilder der Gütezeichen Gärprodukte, NawaRo-Gärprodukte, Holz- und Pflanzenaschen und Lebensmittelrecycling betragen 42 x 29,7 cm, für das Gütezeichen Kompost 42 x 42 cm. Zur Befestigung sind an den Ecken Bohrungen vorhanden. Der Einzelpreis beträgt 60,- € zzgl. MwSt. und Versandkosten. Ab einer Bestellung von 10 Schildern reduziert sich der Preis je Schild auf 50,- €/Schild.

Die Werbemittel können über den [Online-Shop](#) der BGK bestellt werden. (WE)



Foodwatch

Kompostierbare Kaffeekapseln für Schmähpriis vorgeschlagen

Die Verbraucherschutzorganisation Foodwatch vergibt jährlich als Schmähpriis den „**Goldenen Windbeutel**“ für die dreiste Werbelüge des Jahres. 2021 waren unter anderem kompostierbare Kaffeekapseln und ein Fitnessriegel mit biologisch abbaubarer Verpackung Anwärter auf den Preis.

Falsche Werbeversprechungen, Täuschungen und Etikettenschwindel begegnen Verbraucherinnen und Verbrauchern beinahe täglich. Kaufentscheidungen werden so häufig aufgrund von Fehlinformationen getroffen. Um das zu ändern, ruft Foodwatch jährlich zur Wahl des **Goldenen Windbeutels** auf, um die dreiste Werbelüge des Jahres zu enttarnen. Dieses Jahr lief die Abstimmung bis zum 12. Dezember 2021. Von insgesamt fünf zur Auswahl stehenden Kandidaten, werben zwei mit der Kompostierbarkeit der Kunststoffverpackungen.

Kompostierbare Kaffeekapseln

Die **Mövenpick-Kaffeekapseln** von J.J. Darboven werben damit, dass sie „kompostierbar“ und „biologisch abbaubar“ sind. Die Möglichkeit der Entsorgung über die Biotonne oder den Eigenkompost wird suggeriert. Der Name „Green Caps“ unterstreicht zudem die vermeintliche Umweltfreundlichkeit des Produkts. Foodwatch stellt fest, dass Darbovens Werbelüge an der Realität vorbeigeht, da fast die gesamte abfallverarbeitende Industrie die Entsorgung von kompostierbarem Plastik über die Biotonne ablehnt. Hierzu wird auch auf das gemeinsame **Positionspapier** zur Entsorgung von biologisch abbaubaren Kunststoffen über die Bioabfallbehandlung/Kompostierung verwiesen, an dem sich neben der BGK auch weitere für die Bioabfallwirtschaft engagierte Verbände beteiligt haben.

Weiterhin weist Foodwatch darauf hin, dass nach der DIN EN 13432 kompostierbare Kunststoffe

innerhalb von 12 Wochen zu 90 % abgebaut sein müssen. In der Praxis ist die Dauer der Kompostierung auf den Anlagen jedoch deutlich kürzer. Der unvollständig abgebaute Kunststoff verbleibt als Verunreinigung im

fertigen Kompost. Aus diesem Grund werden derartige Fremdbestandteile in der Regel aufwendig aussortiert und der Verbrennung zugefügt. Das Werbeversprechen „kompostierbar“ und „biologisch abbaubar“ wird somit in der Realität nicht umgesetzt.

Biologisch abbaubare Verpackung

Ein weiterer Anwärter für den Goldenen Windbeutel war der Proteinriegel „**Clean Protein Bar**“ von der Fitness-Influencerin Pamela Reif. Diese wirbt auf ihren Socialmedia Kanälen damit, dass die Verpackung biologisch abbaubar ist und somit nicht wie konventionelles Plastik in den Weltmeeren landen, wenn es in der Natur verloren geht.



Quelle: Foodwatch

Ihrer Aussage, dass die Verpackung auf dem Heimkompost kompostiert werden kann, hat sie bereits selber in einem anderen Beitrag widersprochen. Auch auf der Homepage zum Produkt wird unter den FAQs in einer ersten Frage zum Thema Nachhaltigkeit beworben, dass die meisten Verpackungen sogar kompostierbar sind. In einer dritten Frage dieses Themenkomplexes wird zur Entsorgung geschildert, dass die kompostierbaren Materialien gemäß BioAbfV nicht über die Biotonne entsorgt werden dürfen, sondern die gelbe Tonne genutzt werden muss.

Die beworbene umweltfreundliche Verpackung ist laut Foodwatch eine dreiste Werbelüge, die eine biologische Abbaubarkeit geworben wird, die eine Entsorgung über die Biotonne suggeriert. Und auch die Abbaubarkeit in der Natur ist nicht gegeben, da die notwendigen Bedingungen nicht vorherrschen.

Das Unternehmen Naturally Pam hat Foodwatch eine **Stellungnahme** zur Nominierung für den Goldenen Windbeutel zukommen lassen. Darin wirbt das Unternehmen den Entsorgern in Bezug auf die industrielle Kompostierung von biologisch abbaubaren Kunststoffen vor: „Warum die Entsorger eine Kompostierung nicht gern umsetzen ist einfach: verbrennen bringt mehr Geld als kom-



Quelle: Foodwatch

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

postieren. Man bekommt schneller Nachschub und bindet weniger Kapazitäten.“

Was anscheinend nicht bekannt ist: Nach den Vorgaben der Abfallhierarchie zur hochwertigen Verwertung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind biologisch abbaubare Kunststoffe über das direkte Recycling des Materials zu verwerten oder wenn dies nicht möglich ist einer energetischen Verwertung zuzuführen. Im Fall von lizenzierungspflichtigen Verpackungsabfällen sind diese entsprechend den Vorschriften des Verpackungsgesetzes über die dualen Systeme (gelber Sack, gelbe Tonne) zu entsorgen.

Auch die Kompostierung ist Recycling i.S.d. KrWG, da aus den Bioabfällen nähr- und humusreiche Düngeprodukte erzeugt werden, die für den Pflanzenbau eingesetzt werden. Diesbezüglich haben biologisch abbaubare Kunststoffe hingegen keinerlei Nutzen und sind somit anderweitig zu recyceln.

Eine gezielte Zuführung zur biologischen Abfallbehandlung ist zudem nicht rechtskonform. Die einzige Ausnahme bilden zukünftig speziell gekennzeichnete Sammelbeutel aus biologisch ab-

baubaren Kunststoffen, die bei der Erfassung organischer Küchenabfälle genutzt werden, wenn diese für einen Abbau innerhalb von sechs Wochen zertifiziert sind und vom zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugelassen wurden.

Gewinner des Goldenen Windbeutels

In diesem Jahr haben Verbraucherinnen und Verbraucher via online Abstimmung entschieden, dass das als „klimaneutral“ beworbene Hähnchenbrustfilet von Rewe den Goldenen Windbeutel gewinnt (17.661 Stimmen, 27,8%). Die Kaffeekapseln landeten mit 9.930 Stimmen (15,6 %) auf dem dritten, der Proteinriegel mit 8.972 Stimmen (15,6 %) auf dem fünften Platz.

Allein die Nominierung zweier Unternehmen, die mit „kompostierbaren“ oder „biologisch abbaubaren“ Verpackungen werben zeigt, dass das brisante Thema nicht nur in der Kompostbranche verfolgt wird, sondern auch Verbraucherschützer wie Foodwatch diese Werbeversprechen gleichermaßen kritisch beäugen. (vA)

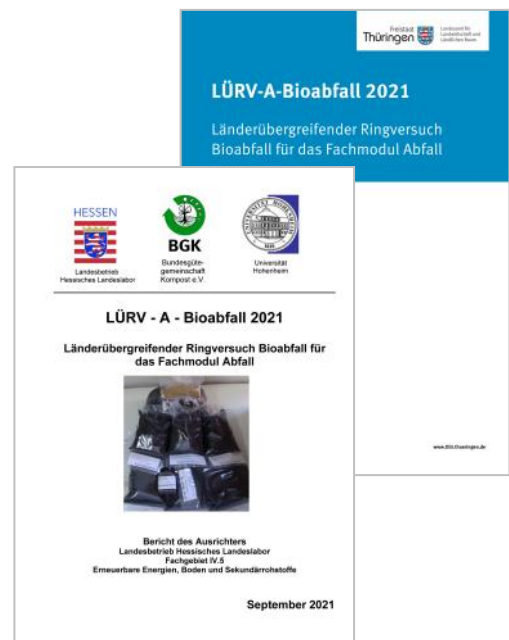
Prüflabore

Abschlussbericht länderübergreifender Ringversuch Bioabfall 2021

Jährlich finden bundesweit länderübergreifende Ringversuche (LÜRV A) für Bioabfall, Klärschlamm und Boden statt. Im 'LÜRV A' für Bioabfall werden dabei neben den Untersuchungsbereichen nach 'Fachmodul Abfall' auch separate Untersuchungsbereiche für die 'RAL-Gütesicherung' angeboten.

Die entsprechenden Abschlussberichte des diesjährigen Ringversuchs für Bioabfall sind zwischenzeitlich erschienen und können über die durchführenden Institutionen bezogen oder auf der Internetseite der BGK heruntergeladen werden.

Als Kompetenznachweis und zur Notifizierung im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich sind Labore verpflichtet, die erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen regelmäßig nachzuweisen. Auch für die RAL-Gütesicherung ist eine erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen im zweijährigen Turnus vorgesehen.



(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Da für die RAL-Gütesicherungen darüber hinaus weitere Parameter zu bewerten sind, hat sich die BGK den Ausrichtern der bundesweiten Ringversuche für Bioabfall mit zusätzlichen Untersuchungsbereichen angeschlossen. Auf diese Weise können die amtlichen Laboranerkennungen und die Anerkennungen im Rahmen der freiwilligen RAL-Gütesicherung zusammengeführt werden.

Die erneute Aktualisierung der Laboranerkennungen für die Gütesicherung erfolgte am 16. November 2021 und ist bis zum Abschluss des Ringversuchs im Jahr 2023 gültig.

Das Verzeichnis der anerkannten Prüflabore der Gütesicherungen sowie eine entsprechende Kartendarstellung der Laborstandorte finden sich auf der Internetseite der BGK unter der Rubrik: [Service/Labore](#). Diese wurde entsprechend aktualisiert.

Unabhängig von der Anerkennung durch die BGK ist für abfallrechtliche Untersuchungen eine Notifizierung der Labore erforderlich. Details zu den bestehenden Notifizierungen von Prüflaboren sind unter www.resymesa.de einzusehen.

Ergebnisse des Ringversuchs Bioabfall 2021

Der Ringversuch Bioabfall 2021 gliederte sich in 8 verschiedene Untersuchungsbereiche, die unabhängig voneinander ausgewertet und bewertet wurden. Neu mit dabei ist die Bewertung von Fremdstoffen größer 1 mm.

Ein Überblick zu den Untersuchungsbereichen sowie zu den Teilnehmerzahlen ist in Tabelle 1 dargestellt.

Die Abschlussberichte der beiden durchführenden Stellen (LHL Kassel bzw. TLLLR Jena) sind u.a. auf der [Homepage der BGK](#) eingestellt und können dort als PDF heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zum Ringversuch und zur Laboranerkennung erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der BGK, Email: info@kompost.de, Telefon: 02203 358 37-20. (T)

Tab. 1: Untersuchungsbereiche und Teilnehmerzahlen des LÜRV-A Bioabfall 2021

Untersuchungsbereiche		Teilnehmerzahlen
FM 3.2 Schwermetalle	Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink	47 (davon: 43 erfolgreich)
FM 3.3 physikalische Parameter	pH-Wert (Wasser), Salzgehalt, Glühverlust, Trockenrückstand,	51 (davon: 47 erfolgreich)
FM 3.5 b Phytohygiene,	Keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile	36 (davon: 29 erfolgreich)
BGK C Parameter nach RAL	N (Gesamt), N, P, K, Mg (löslich), basisch wirksame Stoffe, Rottegrad, Pflanzenverträglichkeit (25/50), Rohdichte, pH (CaCl ₂)	42 (davon: 36 erfolgreich)
BGK D Verunreinigungsgrad	Flächensumme der Fremdstoffe	34 (davon: 32 erfolgreich)
FM 3.5.a Seuchenhygiene	Salmonellen	36 (davon 36 erfolgreich)
DÜMV E 1 Zusatzuntersuchung DüMV	Zusatzparameter nach DüMV (As, Fe, Na, Mn, S, TI P, K, Mg im Königwasserextrakt)	47 (davon 41 erfolgreich)
DÜMV E 2 Zusatzuntersuchung DüMV	Fremdstoffe > 1 mm	40 (davon 35 erfolgreich)

Organische Substanz im Boden

Der ECN - European Compost Network, hat im November 2021 ein [Positionspapier](#) zur organischen Substanz im Boden veröffentlicht. Dabei wird schwerpunktmäßig auf den Beitrag von Komposten und Gärprodukten zum Erhalt der organischen Substanz sowie zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit eingegangen.

Bodendegradation und Belastungen des Bodens durch menschliche Aktivitäten sowie durch den Klimawandel sind in weiten Teilen der Welt ein zunehmendes Problem. Insbesondere der durch Erosion verursachte Verlust an organischer Substanz ist eine der größten Bedrohungen für die Böden und damit für die Ernährung von Mensch und Tier. Denn Böden mit geringer organischer Substanz sind unter anderem weniger fruchtbar und haben eine schlechtere Filtrationswirkung gegenüber Schadstoffen, die so ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Die Düngung mit Kompost und Gärprodukten kann einen wichtigen Beitrag zur Rückführung von organischer Substanz auf den Boden leisten.

Im Positionspapier werden u.a. die unterschiedlichen Indikatoren zur Bestimmung der Bodengesundheit benannt, wie die physikalischen (z.B. Wasserhaltekapazität), biologischen (z.B. mikrobielle Biomasse) und chemischen Parameter (z.B. pH-Wert). Im Zusammenhang damit wird aufgezeigt, wie der Einsatz von Kompost und Gärprodukten die Bodengesundheit verbessern und zudem mineralische Dünger sowie die damit verbundenen Emissionen bei deren Abbau einsparen kann.

Der ECN empfiehlt der Europäischen Kommission die bedeutenden Klima- und Umweltvorteile anzuerkennen, die die regelmäßige Ausbringung von Qualitätskomposten und -gärprodukten mit sich bringt. Hierzu könnten in der Bodenstrategie und der gemeinsamen Agrarpolitik Vorgaben aufgenommen werden, die die Verwendung von qualitätsgesicherten organischen Düngemitteln begünstigen, um den Einsatz von Mineraldüngern zu reduzieren. Damit würde auch die Schließung des biologischen Kreislaufes gefördert werden. (vA)

News aus dem ECN

Das European Compost Network (ECN) informiert mit seinem E-Bulletin monatlich über die aktuellen europäischen Vorhaben und Projekte der Bioabfallwirtschaft sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten des ECN selbst.



Im Bulletin [12-2021](#) geht es u.a. um

- die Veröffentlichung der neuen EU-Boden Strategie, die einen Rahmen für konkrete Maßnahmen zum Schutz und nachhaltigen Bewirtschaftung des Bodens vorgibt,
- die Veröffentlichung des EU-Arbeitsprogramms für 2022, in dem unter anderem Maßnahmen zur Verringerung der Freisetzung von Mikroplastikstoffen beschrieben werden und
- die notwendige Reduzierung der Methanemissionen, auch in der Landwirtschaft, Energie- und Abfallbranche, um das 1,5°C-Ziel doch noch zu erreichen.

Im Bulletin [13-2021](#) geht es u.a. um

- eine öffentliche EU-Konsultation zur Verschmutzung durch Mikroplastik und mögliche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rückmeldefrist bis zum 28. Dezember 2021) und
- eine öffentliche EU-Konsultation zur digitalen Kennzeichnung von EU-Düngerprodukten, um die Meinung verschiedener Interessensgruppen zu einer möglichen digitalen Kennzeichnung einzuholen (Rückmeldefrist bis zum 16. Februar 2022).

Im Bulletin [14-2021](#) geht es u.a. um

- den World Soil Day, der am 6. Dezember stattfand. Die Vorträge sind nun auf der Seite des ECN zum Download eingestellt,
- einen vom ECN erstellten Leitfaden zur Getrenntsammlung von Bioabfällen und
- den Entwürfen zu delegierten Rechtsakten über u.a. tierische Nebenprodukte

Kontakt und weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#) des ECN. (vA)

Bundesgütegemeinschaft Holzasche

Yvonne Bosch übernimmt zum 10-jährigen Jubiläum die Geschäftsführung

Zum 01.12.2021 übernahm Yvonne Bosch die Geschäftsführung der Bundesgütegemeinschaft Holzasche e.V. (BGH). Dr. Rainer Schrägle, der die BGH aufgebaut und über 10 Jahre die Geschäftsführung innehatte, bleibt noch bis Juni 2022 mit an Bord.

Dr. Schrägle war es wichtig, die Nachfolge der Geschäftsführung frühzeitig und vorausschauend zu regeln um die Kontinuität der Weiterentwicklung zu gewährleisten. Seine Nachfolgerin kommt aus den eigenen Reihen der Vereinsgeschäftsstelle.

Yvonne Bosch ist bereits seit 2014 bei der BGH in der Geschäftsstelle tätig und sowohl den Mitgliedern als auch den Gremien bekannt. Sie begleitete zahlreiche Ascheerzeuger und Verwertungsanlagen auf ihrem Weg zum RAL-Gütezeichen.

Die letzten drei Jahre betreute sie das ZIM-Netzwerk zur stofflichen Holz- und Pflanzensaschenverwertung über den Bundesverband Bioenergie e.V. um den bestehenden Verwertungsweg in die Düngemittelschiene zu festigen und neue Verwertungswege z.B. in die Bauindustrie zu ermöglichen. Bosch ist von Haus aus Diplom-Verwaltungswirtin und ebenfalls seit dem 01.12.2021 im Vorstand des Bundesverband Bioenergie aus dem Schrägle ausgeschieden ist. Auch im Fachausschuss RAL-Dünger der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. hat sie die Nachfolge von Schrägle angetreten.



Bild: Dr. Rainer Schrägle übergibt Yvonne Bosch das ‚Zepter‘.

Bis Ende Juni 2022 arbeiten Bosch und Schrägle Hand in Hand um die BGH zukunftsfit für künftig anstehende Aufgaben, die über die RAL-Gütesicherung hinausgehen werden, zu machen. Oberstes Ziel bleibt es jedoch weiterhin, neue und bestehende Anlagen aus den Reihen der Mitglieder so zu beraten, dass die Erlangung bzw. der Erhalt des RAL-Gütezeichen Dünger bzw. Ausgangsstoff Dünger möglich ist. (Bos)

VHE-Nord

25-jährige Jubiläumsfeier auf der 33. Mitgliederversammlung

Nachdem 2020 und 2021 die Jahresfachtagung des VHE-Nord wegen der Coronapandemie abgesagt werden musste, trafen sich Anfang November 50 Teilnehmer zu der 33. Mitgliederversammlung in Bad Zwischenahn zum regem Gedankenaustausch und gemeinsamen Abendessen anlässlich des 25. Jubiläums.

Der VHE-Nord Vorsitzende Stefan Grüner eröffnete die Versammlung, danach referierte Ge-

schäftsführer Ulf Meyer zu Westerhausen über die Arbeit des VHE-Nord e. V. und den Kooperationen mit anderen Verbänden. So beteiligte sich der VHE Nord weiterhin am Niedersächsischen Torfersatzforum und setzt Gespräche mit Partnern des Projektes „Nachhaltige Erden“ in der Metropolregion Nordwest über die Beendigung hinaus fort.

(Fortsetzung auf Seite 14)

Tätigkeit des Arbeitskreises Recht

Der stellvertretende Vorsitzende Andreas Melle stellte ernüchternd fest, dass mit der Novelle der BioAbfV nicht alles erreicht wurde, was erforderlich gewesen wäre. Positiv erwähnte er, dass in Zusammenarbeit mit der VKU-Landesgruppe die negativen Auswirkungen der niedersächsischen Düngeverordnung abgemildert werden konnten. Beim Thema TA Luft empfahl Melle den Mitgliedern, sich zur Absprache mit den Überwachungsbehörden gutachterlich begleiten zu lassen.

25-jähriges Jubiläum des VHE-Nord

Die frühere und langjährige Geschäftsführerin Eva-Maria Pabsch gab einen Rückblick auf zweieinhalb Jahrzehnte Verbandsarbeit, die einst in den 90er Jahren bei einer „Trockenen Scholle“ in Hamburg-Finkenwerder ihren Anfang nahm. Pabsch skizzierte den Aufbau der Kompostwirtschaft in den fünf norddeutschen Bundesländern. Besonders in Erinnerung sind ihr die vom VHE-Nord organisierten Fachtagungen, die oft interessante Vorträge und Diskussionen boten. „Im Nachhinein“, so Pabsch, „habe der VHE-Nord bereits früh erkannt, dass die Kompostwirtschaft aktiver Klimaschutz ist.“ Doch trotz aller Argumente galt es fast in jeder Phase viel Überzeugungsarbeit bei den Bürgern, den Kommunen und der Abfallwirtschaft zu leisten, um die Kompostierung als wichtigen Baustein einer Kreislaufwirtschaft tatsächlich etablieren zu können. Im Laufe der Jahre kamen neue Themen hinzu, u. a. die vorgelagerte Biogasnutzung. In den letzten Jahren dominierten dagegen Fragen rund um die Düngeverordnung und



Bild: Der aktuelle Geschäftsführer des VHE-Nord, Ulf Meyer zu Westerhausen, mit seiner Vorgängerin, Eva-Maria Pabsch, und dem neuen Geschäftsführer der BGK, David Wilken (v.l.n.r.).

Novellierungen der BioAbfV die Arbeit des Verbandes. Pabsch wünschte zum Abschluss ihres Vortrages dem VHE-Nord eine weiterhin erfolgreiche Zukunft.

VHE-Nord mit neuer Internetpräsenz

Zum Abschluss stellte David Wilken den Teilnehmern die aktuellen Themen der BGK-Geschäftsstelle sowie die in der Novelle der BioAbfV vorgesehenen Änderungsinhalte dar. Im anschließenden Gespräch mit Ulf Meyer zu Westerhausen wurden die Perspektiven der Kompostwirtschaft diskutiert und die weitere Zusammenarbeit vereinbart. Eine Zusammenfassung des [Gesprächs](#) ist auf der Website des VHE-Nord, die mit neuem [Design](#) überarbeitet wurde, eingestellt. (DJ)

RGK Ost

KompOST Tüte für eine saubere Biotonne

Die regionale Gütegemeinschaft Kompost Ost e.V. hat die KompOST Tüte entworfen, um ihren Mitgliedsbetriebe bei der sortenreinen Erfassung von Biogut zu unterstützen und Werbematerial mit Botschaft anzubieten. Vor allem jedoch soll die Tüte ein Angebot z.B. an die öRE sein, welche ihren Bürgern die Sammelhilfe an einschlägigen Verkaufsstellen zur Verfügung stellen kann.

Die Fremdstoffproblematik in Bioabfällen ist ein Dauerthema für Kompostierungs- und Vergärungsanlagen. Die Art der Fremdstoffe lässt Rückschlüsse auf die Gründe zu, warum diese in die

Biotonne gelangt sind. Neben Mutwilligkeit und Gleichgültigkeit kann auch Unwissenheit eine wesentliche Rolle spielen. Dies ist zum Beispiel bei Produkten, die als „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“ gekennzeichnet sind, zu beobachten. Die nicht abgebauten und sichtbaren Bestandteile verbleiben als Störstoffe in den Komposten.

Sammlung in der Küche

Viele Bürger neigen dazu ihre Bioabfälle in der Küche in Plastiktüten zu sammeln, um den Vorsortierbehälter nicht zu verschmutzen und ein

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

Reißen der Tüte beim Transport der teils recht feuchten Küchenabfälle zur Biotonne zu vermeiden. Die Plastiktüten müssen dann auf den biologischen Behandlungsanlagen zusammen mit weiteren Fremdstoffen aufwendig und kostspielig aussortiert werden.

Auch der Griff zu Sammelbeuteln aus biologisch abbaubaren Kunststoffen stellt in vielen Fällen keine wirkliche Alternative dar. Diese können nicht auf allen Anlagen so verarbeitet werden, dass sie sich im gewünschten Maße zersetzen und müssen somit ebenfalls entfernt werden. Hier lohnt sich vorab ein Blick in die regionale Abfallsatzung, ob die biologisch abbaubaren Sammelbeutel in der lokalen Anlage zulässig sind oder nicht.

Um die Sammlung der Küchenabfälle in privaten Haushalten dennoch sauber und praktikabel zu gestalten, bietet die Gütegemeinschaft Kompost Ost eine Papiertüte an, die extra unter Haushaltsbedingungen getestet wurde, so dass ihr aus der Praxis heraus eine gute Reißfestigkeit attestiert werden konnte.

KompOST Tüte als Sortierhilfe

Die Papiertüte besteht aus 100 % Recyclingpapier und kommt ohne Innenbeschichtung aus. Sie ist somit für eine Kompostierung oder Vergärung geeignet und wird sich während der biologischen Behandlung zersetzen.

Der besondere Clou: Piktogramme auf der Tüte zeigen welche Abfälle für die Entsorgung über die Biotonne geeignet sind. Auch der Ausschluss von Plastik, Bioplastik, Metall und Schutt wird sehr präsent in roter Schrift und mittlerer Anordnung dem Nutzer vermittelt. Auf Wunsch kann die eigenen Firmenwebsite und ein QR-Code aufgedruckt werden, über den z. B. auf die jeweilige Informationsseite des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zum Thema Bioabfall geleitet wird. Die Piktogramme der Tüte können außerdem an die regionale Abfallsatzung angepasst werden (z. B. Zulassung von tierischen Speiseresten).

Die KompOST Tüten werden mit einer ebenfalls aus Recyclingpapier bestehenden Banderole als 10er Pack gebündelt und können zu einem Verkaufspreis von 1,50 € je Set angeboten werden. Bei Interesse und Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Kompost Ost e.V: Tel.: 035327 / 599910, E-Mail: info@kompost-ost.de, www.kompost-ost.de (KW, BAL)



Bild: KompOST Tüte im Standarddesign.



Bild: KompOST Tüte mit Firmeninternetseite und QR-Code zur Weiterleitung auf die Sortiervorgaben.



05. - 07. April 2022, Kassel
33. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum
Weitere Infos [hier](#)

30. Mai - 3. Juni 2022, München
IFAT 2022
Weitere Infos [hier](#)

14. - 16. Juni 2022, Mannheim
DLG-Feldtage
Weitere Infos [hier](#)

27. - 28. Juni 2022, Stuttgart
Bioabfallforum 2022
Weitere Infos folgen

28. - 30. Juni 2022, Villmar
Öko-Feldtage auf dem Gladbacherhof
Weitere Infos [hier](#)

06. - 7. Oktober 2022, Eisenach
**Humustag und Mitgliederversammlung
der BGK**
Weitere Infos folgen

15. - 18. November 2022, Hannover
BIOGAS Convention
Weitere Infos folgen

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesgütegemein-
schaft Kompost e.V.

Redaktion
David Wilken
(DW) (v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe

Michael Balhar (BAL), Yvonne Bosch (BOS),
Dierk Jensen (DJ), Bettina Föhmer (FÖ), Dr.
Bertram Kehres (KE), Dr. Andreas Kirsch (KI),
Karin Luyten-Naujoks (LN), Maria Thelen-
Jüngling (TJ), Lisa van Aaken (vA), Susanne Wey-
ers (WE), Dr. Katja Wiedner (KW)

Fotos

Sabine Dietrich - Adobe Stock
PDU - Fotolia
BGK
KonstantinosKokkinis - Fotolia
Foodwatch
Foodwatch
BGH
Dierk Jensen
RGK Ost
RGK Ost
Dr. Stefanie Siebert

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

26. Jahrgang, Ausgabe Q4-2021
geändert am 21.12.2021